

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 20/7288



MA HSH · Rathausallee 72-76 · 22846 Norderstedt

An den Vorsitzenden des Bildungsausschusses
Herrn Martin Habersaat, MdL
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Per Mail an:
bildungsausschuss@landtag.ltsh.de

Anstalt
des öffentlichen Rechts

Direktorin

Rathausallee 72-76
22846 Norderstedt

Telefon 040/36 90 05-0
Telefax 040/36 90 05-55

direktion@ma-hsh.de
www.ma-hsh.de

24. September 2026

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Schulgesetzes
Gesetzesentwurf der Landesregierung, Drucksache 20/4702

Sehr geehrter Herr Habersaat, sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Anfrage und das damit verbundene Vertrauen in unsere Expertise. Wir wissen es sehr zu schätzen, dass unsere Perspektive als Medienanstalt bei dieser Frage in Betracht gezogen wird.

Wir halten weiterhin an unserer Stellungnahme, die wir dem Sozialausschuss des schleswig-holsteinischen Landtags am 27. Februar 2026 übermittelt haben (vgl. Anlage 1), fest, dass die Nutzung sozialer Medien durch Kinder und Jugendliche einer angemessenen Regulierung bedarf. Diese Position möchten wir auch im Zusammenhang mit der aktuellen Diskussion zum Schutz von Kindern und Jugendlichen im digitalen Raum bekräftigen.

Dies bedeutet auch, Eltern und Kinder nicht mit der Aufgabe eines verantwortungsvollen und gesunden digitalen Aufwachsens allein zu lassen.

Mit Blick auf Soziale Medien setzen wir uns daher dafür ein, vorrangig die App-Anbieter in die Pflicht zu nehmen. Wir unterstützen den Ansatz, dass diese ihre Apps Kindern und Jugendlichen erst dann anbieten dürfen, wenn die Anbieter ein ausreichendes Schutzniveau nachgewiesen haben. Hiervon sollte es auch keine Ausnahmen geben, die letztlich wieder eine Rückübertragung der Verantwortung auf Gesellschaft und Eltern bedeuten würde.

Bis es in Deutschland bzw. Europa zu einer so klaren Inanspruchnahme der Anbieter kommt, dass Kinder und Jugendliche online nicht mehr zahlreichen unzulässigen oder für ihr Alter ungeeigneten Inhalten ausgesetzt sind, sind wir der Auffassung, dass eine Regelung zur Handynutzung an Schulen eine hilfreiche Orientierung bieten kann. Für die Frage, wie die Nutzung von Mobiltelefonen an Schulen geregelt werden sollte, sind neben jugendschutzrechtlichen Erwägungen insbesondere auch pädagogische, schulorganisatorische und bildungspolitische Erwägungen maßgeblich, zu denen wir keine Bewertung vornehmen können. Eine konkrete Empfehlung zur Ausgestaltung der Handynutzung beziehungsweise zu einem möglichen Handyverbot an Schulen möchten wir daher nicht aussprechen und sehen entsprechend auch von einer mündlichen Stellungnahme hierzu ab.

Wir bedanken uns nochmals für die Berücksichtigung unserer Expertise und stehen Ihnen bei Rückfragen jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Eva-Maria Sommer

Direktorin

Stellungnahme der Medienanstalt Hamburg/Schleswig-Holstein

Anhörung des Sozialausschusses des Landtags Schleswig-Holstein am 2. März 2026
zu den Anträgen:

- **Schutz von Kindern und Jugendlichen vor negativen Auswirkungen sozialer Medien**
Antrag der Fraktionen CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Drucksache 20/3600
- **Sicheren und kompetenten Umgang mit den sozialen Medien stärken**
Alternativantrag der Fraktion SPD, Drucksache 20/3623

Die Landesmedienanstalt (MA HSH) begrüßt die Initiative der Fraktionen CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie der SPD-Fraktion, sich stärker mit den Herausforderungen der Nutzung Sozialer Medien durch Kinder und Jugendliche auseinanderzusetzen und das Ziel, praxisgerechte Lösungsansätze zu erarbeiten. Kinder und Jugendliche wachsen heute selbstverständlich mit digitalen Medien auf. Ihr Schutz muss dabei die oberste Priorität genießen. Wir fordern einen differenzierten Ansatz, um alle Bedürfnisse ausgewogen in den Blick zu nehmen:

- **Einheitliche Definition und effektive Regulierung:** „Soziale Medien“ müssen einheitlich definiert und reguliert werden, um Zuständigkeiten, Pflichten und Aufsicht effektiv umzusetzen. Die Blockade europäischer Rechtsakte gegenüber den Bemühungen nationaler Parlamente und Regulierungsbehörden, höhere Standards im Jugendmedienschutz durchzusetzen, ist dringend aufzulösen.
- **Medienkompetenzbildung und -förderung statt pauschaler Verbote:** Kinder und Jugendliche haben ein Recht auf digitale Teilhabe. Finanziell gesicherte Medienbildung ist daher eine wichtige Voraussetzung für einen sicheren Umgang mit dem Internet.



- **Plattformen in die Verantwortung nehmen:** Viele Plattformen tun nicht genug für einen wirksamen Schutz von Kindern und Jugendlichen. Altersgrenzen existieren oft nur auf dem Papier, Altersfreigaben für Inhalte fehlen ebenfalls. Es ist Zeit für verbindliche gesetzliche Vorgaben und Standards sowie technische Schutzmaßnahmen für soziale Medien, insbesondere wenn sie sich an Kinder und Jugendliche richten.

1. Einleitung

Die MA HSH ist u.a. für den Jugendmedienschutz bei privaten Radio- und Fernsehangeboten (Rundfunk) sowie im Internet (Telemedien) in Hamburg und Schleswig-Holstein zuständig. **Für den Jugendmedienschutz im Internet besteht mit dem Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV) bereits ein verbindliches Regelwerk der Bundesländer.** Es schafft eine einheitliche Rechtsgrundlage für den Jugendmedienschutz auch in sozialen Netzwerken.

Ziel des JMStV ist es, Kinder und Jugendliche bundesweit einheitlich vor Inhalten zu schützen, die ihre Entwicklung oder Erziehung beeinträchtigen oder gefährden können. Darüber hinaus soll er verhindern, dass Angebote verbreitet werden, die die Menschenwürde oder andere durch das Strafgesetzbuch geschützte Rechtsgüter verletzen, unabhängig vom Alter der Nutzenden.

Die MA HSH beaufsichtigt die Einhaltung dieser Vorgaben, setzt die Löschung/Nachbesserung gesetzeswidriger Inhalte durch und leitet Aufsichtsverfahren, auch gegenüber Medienintermediären und Plattformanbietern ein, soweit notwendig. Bei bundesweiten Angeboten entscheidet die Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) als zentrale Aufsichtsstelle über Verstöße gemeinsam, geleitet von der Direktorin der MA HSH, Eva-Maria Sommer.

Die negativen Auswirkungen von Sozialen Medien gerade für Kinder und Jugendliche beim an Intensität stark zunehmenden, teils uneingeschränkten Internetkonsum und dem immer größeren Angebot an Inhalten auf sozialen Netzwerken, unterstützt durch algorithmische Nutzungsanreize und viele weitere Gefahren, entwickeln sich zu einem übermächtigen Problem.



Dies zeigen u.a. die Langzeitstudien zum Mediennutzungsverhalten von Kindern und Jugendlichen des Medienpädagogischen Forschungsverbunds Südwest (mpfs)¹ sowie die Mediensuchtstudie des UK Eppendorf² aus 2024 in aller Deutlichkeit. Die MA HSH erhält neben einer stets wachsenden Anzahl von Meldungen unzulässiger Inhalte viele Anfragen von Schulen, Eltern etc., auf der Suche nach Präventionsangeboten. Es besteht daher dringlicher Handlungsbedarf.

2. Einheitliche Definition und Regulierung

Eine zentrale Herausforderung bei der Erschaffung von griffigen Jugendmedienschutzvorgaben ist die globale Verteilung der Plattformanbieter und die internationale Verbreitung von oftmals anonymen Inhalten über soziale Netzwerke.

Obwohl es gute gesetzliche Grundlagen im deutschen Recht gibt, können die Medienanstalten aufgrund des europäischen Digital Services Act (DSA) ausländische Anbieter - und dazu gehören alle großen sozialen Netzwerke - derzeit nur unzureichend in die Pflicht nehmen. Zwar sieht auch das Europarecht in Art. 28 DSA vor, dass diese Anbieter geeignete Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen ergreifen müssen. Allerdings ist hierdurch kein besserer Schutz eingetreten, sondern das Gegenteil: Während weder die Anbieter selbst noch die EU Kommission die europäischen Vorgaben und ihre Durchsetzung ernsthaft vorantreiben, werden die Bemühungen vieler nationaler Parlamente und Regulierungsbehörden, den Schutz von Kindern und Jugendlichen auf sozialen Medien zu verbessern, blockiert. **Um dem Schutz von Kindern und Jugendlichen das notwendige Gewicht gegenüber geopolitischen und kommerziellen Interessen zurückzugeben, müssen den Mitgliedstaaten ihre Handlungsmöglichkeiten in diesem Bereich wiedereröffnet werden.**

¹ <https://mpfs.de/>

² https://www.dak.de/dak/unternehmen/reporte-forschung/dak-studie-mediensucht-2024_91442



Zusätzlich wird die Regulierung dadurch erschwert, dass es keine einheitliche, rechtlich klar konturierte Definition des Begriffs „Soziale Medien“ gibt.³ Plattformen weisen häufig hybride Strukturen auf und vereinen Elemente von sozialen Netzwerken, Video-Sharing-Diensten, Messenger-Diensten oder Hosting-Angeboten. Diese begrifflichen und systematischen Abgrenzungsschwierigkeiten, die insbesondere durch verschiedene EU-Gesetze und Bezeichnungen noch weniger Abgrenzungsschärfe aufzeigen, führen zu Rechtsunsicherheiten und machen eine konsistente sowie effektive Durchsetzung jugendmedienschutzrechtlicher Anforderungen deutlich komplexer. **Es bedarf daher einer möglichst einheitlichen Regelung, was unter den Begriff „soziale Medien“ fällt. Andernfalls besteht die Gefahr, dass sich einzelne Anbieter aufgrund formaler Abgrenzungen ihrer Verantwortung entziehen können.**

3. Medienkompetenzbildung und -förderung statt pauschaler Verbote

Der Jugendmedienschutz bewegt sich dauerhaft in einem Spannungsfeld unterschiedlicher Interessen und verfassungsrechtlich geschützter Positionen. Zunächst gibt es die Grundrechte von Medienanbietern selbst, insbesondere die Meinungs-, Medien-, Berichterstattungs- und Informationsfreiheit. Auch ihre publizistische Tätigkeit und wirtschaftliche Betätigung stehen unter verfassungsrechtlichem Schutz.

Dem gegenüber besteht der staatliche Schutzauftrag gegenüber Kindern und Jugendlichen: Sie sollen vor entwicklungsgefährdenden oder schädlichen Inhalten bewahrt werden. Dieser Schutz kann im Einzelfall auch Einschränkungen für Inhalte oder deren Verbreitung erforderlich machen.

Gleichzeitig haben Jugendliche selbst bereits aus Art. 13 und 17 der UN-Kinderrechts-Konvention ein Recht auf (digitale) Information, Meinungs- und Medienbildung. Ihnen darf der Zugang zu gesellschaftlich relevanten Informationen und zur aktiven Teilhabe an medialer Kommunikation nicht unangemessen verwehrt werden. Auch

³ Vgl. <https://leibniz-hbi.de/die-huerden-eines-social-media-verbots-in-deutschland>



würde ein Verbot einen Eingriff in das Recht Erziehungsberechtigter auf eigene Erziehung nach Art. 6 GG darstellen.

Daher müssen, wie beim Schwimmunterricht und der Verkehrserziehung, Eltern und Kinder fit gemacht werden für eine gesunde Nutzung digitaler Medien. **Dafür braucht es flächendeckend geeignete Medienkompetenzangebote an Schulen.** Mit dem Internet-ABC steht ein Angebot zur Verfügung, das das erziehungsrelevante Dreieck aus Schule, Kindern und Elternhaus gleichwertig abbildet und Kinder und Jugendliche mit Unterstützung von Lehrkräften und Eltern in geeigneter Weise an die Nutzung digitaler Medien heranführt. Gemeinsam mit dem IQSH bringt die MA HSH das Internet ABC-Projekt bereits in mehr als 50% der 3. und 4. Klassen in Schleswig-Holstein. Es ist aber erforderlich, dass alle Schulen über die notwendigen Ressourcen verfügen, um Internet-ABC Schule zu sein. Sinnvoll flankiert werden könnte dieses Angebot mit dem halbjährlich veröffentlichten und gratis beziehbaren scout - Magazin für Medienerziehung⁴ samt monatlichem Newsletter-Angebot für Eltern, Erzieher sowie Lehrkräfte von Kindern im Altern von 3-14 Jahren.

4. Plattformen in die Verantwortung nehmen

Plattformen müssen stärker reguliert werden, um ein ausreichendes Maß an (technischen) Schutzmaßnahmen in ihren Systemen vorzuinstallieren und wirksam überprüfen zu können, so dass unterschiedliche altersabhängige Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen auch im Bereich der Mediennutzung Berücksichtigung finden. Die größten Anbieter sozialer Medien haben von der Möglichkeit, Altersgrenzen in ihren Nutzungsbedingungen festzulegen, Gebrauch gemacht. So existieren bereits Altersvorgaben von 13 Jahren für Facebook, Instagram, Snapchat oder TikTok. Doch weder wird derzeit wirksam überprüft, wie alt die Nutzenden wirklich sind, noch werden die Apps an die besonderen Schutzbedürfnisse von Jugendlichen angepasst. Aktuelle Ergebnisse der KIM-Studie zeigen, dass auch bereits deutlich jüngere Kinder Zugang zu den Plattformen und nicht altersgerechten Inhalten erhalten und dass dieser Trend zunimmt.

⁴ <https://www.scout-magazin.de/>



Daher ist es wichtig, dass Kinder und Jugendliche sicher und Schritt für Schritt in die Nutzung digitaler Medien hineinwachsen können und lernen, sich altersentsprechend in digitalen Räumen zu bewegen. Ein weitreichender Ausschluss droht, diesen Lernprozess zu verhindern. Für minderjährige Nutzende sollten **schrittweise anpassbare Einstiegsversionen sozialer Medien angeboten werden, die sich an ihren spezifischen Nutzungsrisiken orientieren**. Neben nach verbindlichen Standards eingestuften altersgerechten Inhalten, dem Verzicht auf suchtfördernde Funktionalitäten und einer stärkeren Inthaltemoderation setzt dies auch verbindliche Grenzen hinsichtlich der Nutzungsdauer voraus.

Notwendig ist zudem eine konsequente und wirksame Durchsetzung bestehender Altersgrenzen. Es existieren bereits zahlreiche technische Systeme zur Altersverifikation, die kurzfristig genutzt oder weiterentwickelt werden könnten. Der im Impulspapier „Sichere Soziale Medien“ der Bundestagsfraktion der Sozialdemokratische Partei Deutschlands vom 15. Februar 2026 vorgeschlagene Ansatz einer Altersverifikation über die EU Digital Identity (DI)-Wallet erscheint hierfür grundsätzlich sinnvoll. Allerdings befindet sich die EU DI-Wallet derzeit noch im Aufbau, ihre finale Einführung wird für 2027 erwartet - ihre praktische Einsatzfähigkeit ist daher aktuell noch im Testlauf begrenzt. Die Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) hat in Deutschland bereits über 100 verschiedene Systeme zur Altersverifikation (AVS) positiv bewertet und prüft fortlaufend weitere Anträge. Auch sogenannte Age-Estimation-Angebote sind bereits im Markt verfügbar. Außer in den Apps der sozialen Mediendienste selbst könnten Schutzvorkehrungen für eine idealerweise wissenschaftlich festzulegende Altersgruppe auch auf Ebene der Betriebssysteme eingesetzt werden. Seit Dezember 2025 ist dieser Gedanke in § 12 JMStV verankert. Ziel ist, dass nach einmaliger Festlegung des Nutzeralters alle auf dem Endgerät befindlichen Apps automatisch über das Alter informiert werden und nur entsprechende altersgerechte Inhalte ausspielen.

Ein genereller **Standpunkt der MA HSH zum Social Media Verbot** (Stand November 2025) ist abrufbar unter <https://www.ma-hsh.de/standpunkte.html>.

